

# AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 3, Jahrgang 1986

Ausgegeben: Hannover, 15. März 1986

## A. Evangelische Kirche in Deutschland

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

**Nr. 44 Kirchenverordnung über die Erprobung neuer Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Anteile der Propsteien, Kirchenverbände und Kirchengemeinden bei der Verteilung der Kirchensteuer.**

Vom 3. Dezember 1985. (LKABl. S. 146)

Die Kirchenregierung hat gemäß § 1 des Kirchengesetzes zur Sicherung und Struktur der Haushalte vom 26. November 1982 (Amtsbl. 1982, Seite 81) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 30. November 1984 (Amtsbl. 1985, Seite 1) und vom 30. November 1985 (Amtsbl. 1985, Seite 146) die nachstehende Kirchenverordnung beschlossen:

#### § 1

##### Kirchliche Körperschaften

Kirchliche Körperschaften im Sinne dieser Kirchenordnung sind Kirchengemeinden, Propsteien und Kirchenverbände.

#### § 2

##### Eigene Einnahmen

(1) Die für die Haushalte der kirchlichen Körperschaften erforderlichen Mittel sind durch Kirchensteuern aufzubringen, soweit die Einnahmen aus eigenem Vermögen und sonstigen Quellen nicht ausreichen. Zu diesen Einnahmen gehören:

- a) Kirchgeld, Kirchenbeitrag, Spenden, Sammlungen und eigene Kollekten,
- b) Entnahmen aus Rücklagen, Veräußerungen von Vermögen, Aufnahme von Darlehen,
- c) Zinsen für vorübergehend angelegte Mittel,
- d) Erträge aus Kapital- und Wertpapiervermögen sowie Zinsen für langfristig angelegte Mittel,
- e) Erbbauzins, Mieten und Pachten einschließlich der erstatteten Pachtnebenkosten,
- f) Gebühren, Entgelte für die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Leistungen,
- g) Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen,
- h) Erstattungen,
- i) Zuschüsse kirchlicher und nichtkirchlicher Stellen,
- j) sonstige Einkünfte.

(2) Zur Feststellung des Kirchensteueranteils der kirchlichen Körperschaften werden die Einnahmen nach Absatz 1 Satz 2 a – c nicht, die Einnahmen nach Absatz 1 Satz 2 d – e nur zu  $\frac{9}{10}$  berücksichtigt.

(3) Das Landeskirchenamt stellt die Höhe der zu berücksichtigenden Einnahmen fest und überprüft in Abständen von drei Jahren deren Höhe. Bei vorher eintretenden Veränderungen soll das Landeskirchenamt diese Einnahmen nur dann neu feststellen, wenn sie um mehr als zehn Prozent von der letzten Feststellung abweichen.

(4) Einnahmen aus Vermögensveräußerung oder -rückfluß sind ertragbringend wieder anzulegen. Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet das Landeskirchenamt (§ 68 Abs. 1 Nr. 4 KGO).

### § 3

#### Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Gesamtheit der kirchlichen Körperschaften erhält 35 Prozent des Gesamtaufkommens der Landeskirchensteuer. Die Summe der Zuweisungen nach den §§ 4 und 5 darf 29 Prozent des Gesamtaufkommens der Landeskirchensteuer nicht übersteigen. Für Aufwendungen aufgrund landeskirchlicher Aufträge stehen in der Regel anderweitige Mittel zur Verfügung.

(2) Von dem Anteil der kirchlichen Körperschaften am Landeskirchensteueraufkommen wird vorab der Betrag in Abzug gebracht, der von den kirchlichen Körperschaften aufgrund von Sammelversicherungsverträgen der Landeskirche insgesamt zu leisten ist. Soweit ein Verteilungsschlüssel erforderlich ist, legt das Landeskirchenamt diesen fest. Die Kirchenregierung kann beschließen, daß auch für andere Sammelverträge ein Vorwegabzug erfolgt, soweit dadurch keine Benachteiligung von kirchlichen Körperschaften erfolgt.

(3) Reichen die nach § 2 Absatz 3 festgestellten Einnahmen trotz zumutbarer Einsparungen nicht zum Ausgleich des Haushaltes, erhält die kirchliche Körperschaft im Rahmen der für die Gesamtheit der kirchlichen Körperschaften zur Verfügung stehenden Mittel Anteile aus dem Landeskirchensteueraufkommen nach Maßgabe dieser Kirchenverordnung. Diese Anteile können sich zusammensetzen aus dem Grundanteil, Sonderanteilen und Ergänzungsbeträgen.

### § 4

#### Grundanteil

(1) Zur Deckung ihres Grundbedarfs erhält die kirchliche Körperschaft den Grundanteil. Dieser ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Grundbedarf (Abs. 2) und den nach § 2 Abs. 3 festgestellten Einnahmen. Erreicht die Summe der festgestellten Einnahmen den Grundbedarf, erhält die kirchliche Körperschaft keinen Grundanteil. Den Grundbedarf übersteigende Einnahmen nach § 2 Abs. 2 werden bei der Berechnung etwaiger Sonderanteile oder Ergänzungsbeträge berücksichtigt.

(2) Das Landeskirchenamt stellt anhand der Gemeindegliederzahl, des Grundstücks- und des Gebäudebestandes gemäß Nr. 1 – 8 der Verwaltungsvorschriften zu dieser Kirchenverordnung den Grundbedarf der kirchlichen Körperschaft fest. Die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen bleibt dabei unberücksichtigt.

(3) Der Grundanteil deckt die notwendige Finanzausstattung ab für:

- a) Gemeindegemeinschaft/Propsteiarbeit<sup>1</sup> und Sachkosten (z. B. Heizung, Beleuchtung, Inventar, technisches Gerät, Wegstreckenentschädigung) nach Nr. 1 der Verwaltungsvorschriften
- b) Personalaufwendungen nach Nr. 2 – 6 der Verwaltungsvorschriften
  1. Sekretärin (Nr. 3)
  2. Rechnungsführer (Nr. 4)
  3. nebenberuflichen Organisten (Nr. 5)

4. Kirchenvogt (Nr. 6)

5. nebenberuflichen Gemeindehelfer

- c) Laufende Bauunterhaltung nach Nr. 7 der Verwaltungsvorschriften
- d) Öffentliche Abgaben und Versicherungen (soweit keine Sammelversicherung nach § 3 Abs. 2 besteht) und Wartungsarbeiten nach Nr. 8 der Verwaltungsvorschriften.

(4) Die auf die Buchstaben a – d des Absatzes 3 entfallenden Einzelbeträge dienen der Feststellung des Grundanteils. Die kirchlichen Körperschaften verfügen im Rahmen des Haushaltsplanes über den Grundanteil insgesamt und bestimmen dabei unter Beachtung der Verfassung der Landeskirche und der in der Landeskirche bestehenden Regelungen über die Gemeindegemeinschaft die Schwerpunkte ihrer Arbeit selbst, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

- a) Kirchensteueranteile für die laufende Bauunterhaltung (Abs. 3 c) sind zweckbestimmt (§ 10 Abs. 2)
- b) Kirchensteueranteile der Propsteien für Mitgliedsbeiträge an das Diakonische Werk und für Zuschüsse an dessen Kreisstellen sind zweckbestimmt
- c) Personalstellen dürfen nur in dem Umfang eingerichtet oder erweitert werden, wie andere Personalstellen derselben kirchlichen Körperschaft reduziert werden oder für die Zeit der Besetzung oder Erweiterung Eigenmittel zur Verfügung stehen. Die Stelleneinrichtung oder Erweiterung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

### § 5

#### Sonderanteil

(1) Wenn eine kirchliche Körperschaft mit Genehmigung des Landeskirchenamtes

- a) eigene Einrichtungen (z. B. Kindertagesstätte, Schwesterstation, Jugendheim, Familien-Bildungsstätte etc.) betreibt,
- b) eine Gemeindegemeinschaft einsetzt,
- c) einen Diakon einsetzt,
- d) einen hauptberuflichen Kirchenmusiker einsetzt,
- e) einen nebenberuflichen Chorleiter einsetzt,
- f) vom Grundanteil nicht abgedeckte Zuschüsse für Kreisstellen des Diakonischen Werkes nach § 10 Abs. 1 Satz 2 des Diakoniegesetzes leistet<sup>1</sup>,
- g) andere besondere kirchliche Aufgaben wahrnimmt,

erhält sie zur Abdeckung des dadurch bedingten notwendigen Sonderbedarfs einen Sonderanteil, soweit ihre eigenen Einnahmen dazu nicht ausreichen. Werden Diakone und hauptberufliche Kirchenmusiker übergemeindlich angestellt, erhält die anstellende Körperschaft den Sonderanteil.

(2) Die Höhe des Sonderanteils ermittelt das Landeskirchenamt nach Maßgabe Nr. 9 – 14 der Verwaltungsvorschriften zu dieser Kirchenverordnung. Zuschüsse Dritter zum laufenden Bedarf und Nutzungsentgelte für die Einrichtungen werden bei Ermittlung des Sonderbedarfs in Abzug gebracht. Gestattet das Landeskirchenamt die Verwendung von Vermögen für die Einrichtung oder die Aufgabe (§ 2 Abs. 4), so ist das freigegebene Vermögen auf den Sonderanteil anzurechnen.

<sup>1</sup> Für Propsteien vgl. § 12 Abs. 2.

<sup>1</sup> Für Propsteien vgl. § 12 Abs. 2.

(3) Das Landeskirchenamt hat zu prüfen, ob angesichts der Höhe der Aufwendungen, der Benutzungsentgelte und der Bezuschussung durch staatliche sowie kommunale Stellen ein Sonderanteil im Interesse der Gesamtheit der kirchlichen Körperschaften gerechtfertigt ist. Es kann dann Mindestsätze für Nutzungsentgelte und für Zuschüsse Dritter oder Höchstgrenzen der Sonderanteile für bestimmte Einrichtungen einheitlich festlegen. Das Landeskirchenamt kann im Einzelfall bei Nichteinhaltung dieser Sätze Erhöhung der Benutzungsentgelte, Schließung und Verkleinerung der Einrichtung anordnen, falls die kirchliche Körperschaft nicht durch Einsatz eigener Mittel, Einwerben von Spenden und Zuschüssen Dritter oder auf andere Weise die Einhaltung der Mindest- oder Höchstsätze sicherstellen kann. Gegen diese Anordnung ist die Beschwerde bei der Kirchenregierung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zulässig. Die Kirchenregierung entscheidet über Beschwerden endgültig.

(4) Die Kirchenregierung entscheidet darüber, für welche Arten von Einrichtungen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Sonderanteile gewährt werden.

(5) Aufwendungen einer kirchlichen Körperschaft für überörtliche Sonderaufträge werden nicht aus deren Grundanteilen, Sonderanteilen oder Ergänzungsbeträgen, sondern durch die veranlassende Stelle finanziert.

#### § 6

##### Ergänzungsbeträge

(1) Sind nach dem Haushaltsplan außerordentliche Aufwendungen erforderlich, für die der Grundanteil und die zu berücksichtigenden Einnahmen nicht ausreichen, kann die kirchliche Körperschaft auf Antrag für das jeweilige Haushaltsjahr einen Ergänzungsbetrag im Rahmen der verfügbaren Mittel erhalten, soweit der Mehrbedarf nicht durch zumutbare Einsparungen vermieden werden kann. Darüber, in welcher Höhe für Ergänzungsbeträge zur Verfügung stehende Mittel für dringliche Bau- und Renovierungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden, entscheidet das Landeskirchenamt spätestens zu Beginn des Haushaltsjahres unter Zugrundelegung der Vorschläge der Propsteien.

(2) Die kirchlichen Körperschaften haben dafür Sorge zu tragen, daß von ihnen beeinflussbare Ursachen für die zu Ergänzungsbeträgen führenden Ausgaben im Rahmen ihrer Möglichkeiten so bald wie möglich beseitigt werden. Unterlassen sie zumutbare finanzierbare Maßnahmen hierzu, kann das Landeskirchenamt deren Durchführung anordnen und bei Nichtbefolgung einen Ergänzungsbetrag ablehnen.

(3) Auf den Ergänzungsbetrag besteht ein Anspruch, wenn der Bedarf auf einer Verpflichtung beruht, die mit Genehmigung des Landeskirchenamtes eingegangen wurde und zu berücksichtigende eigene Einnahmen nicht zur Verfügung stehen. Gestattet das Landeskirchenamt die Verwendung von Vermögen in der Gemeindegemeinschaft (§ 2 Abs. 4), so ist das freigegebene Vermögen auf den Ergänzungsbetrag anzurechnen.

#### § 7

##### Grundanteile für in Pfarrverbänden verbundene Kirchengemeinden

(1) Sind Kirchengemeinden in einem Pfarrverband verbunden, werden sie bei der Berechnung der Grundpauschale und der Gemeindegliederpauschale (Nr. 1 Buchstaben a und b der Verwaltungsvorschriften) wie eine Kirchengemeinde mit einer Pfarrstelle behandelt. Der sich nach Nr. 1 Buchstaben a und b der Verwaltungsvorschriften

ergebende Betrag wird auf die Kirchengemeinden nach dem Verhältnis der Zahl ihrer Gemeindeglieder aufgeteilt.

(2) Die im Grundanteil enthaltenen Einzelansätze der Ausgaben für die laufende Bauunterhaltung des Pfarrhauses (§ 4 Abs. 3 c sowie Nr. 7 Buchstabe f der Verwaltungsvorschriften), für die öffentlichen Abgaben und Versicherungen für das Pfarrhaus (§ 4 Abs. 3 d) und für die Personalaufwendungen der Pfarramtssekretärin erhält die Kirchengemeinde, in der sich der Pfarrsitz befindet.

§ 4 Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß über die Verwendung eingesparter Mittel die Kirchengemeinden gemeinsam entscheiden. Im übrigen gilt § 4 Absatz 3.

#### § 8

##### Kirchensteueranteile der Kirchenverbände<sup>1</sup>

Kirchensteueranteile für Kirchengemeinden, die einem Kirchenverband angeschlossen sind, erhält der Kirchenverband zur Weiterleitung an die Kirchengemeinde. Daneben bekommt der Kirchenverband einen Sonderanteil für eigene Einrichtungen, einen Grundanteil für Personalaufwendungen nach Nr. 15 sowie bei Bedarf Ergänzungsbeträge.

#### § 9

##### Überprüfung der Bedarfsausstattungen

(1) Das Landeskirchenamt überprüft in der Regel in Abständen von drei Jahren bei allen kirchlichen Körperschaften die Höhe des Grundanteils anhand der zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen und teilt die Höhe des neuen Grundanteils mit.

(2) Die Höhe des Sonderanteils wird jährlich sowie bei jeder Änderung der den Bedarf bestimmenden Faktoren überprüft. Bei geringfügigen Änderungen kann das Landeskirchenamt von einer Neufestsetzung der Sonderanteile absehen.

(3) Die kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet, dem Landeskirchenamt unverzüglich nach Bekanntwerden alle Änderungen mitzuteilen, die auf die Höhe des Bedarfs Einfluß haben können. Wird aufgrund falscher Angaben oder unterlassener Änderungsmitteilung ein zu hoher Grund- oder Sonderanteil oder Ergänzungsbetrag in Anspruch genommen, verrechnet das Landeskirchenamt überzahlte Beträge auf die künftigen Kirchensteuerzuweisungen.

#### § 10

##### Rücklagenzuführungen

(1) Die kirchlichen Körperschaften bilden Rücklagen nach Maßgabe der §§ 73 ff. der Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften (Konf. HOK) vom 22. Mai 1984 (Amtsbl. 1984, Seite 102) in der jeweils geltenden Fassung. Eine Betriebsmittel- und eine Baurücklage müssen in jeder kirchlichen Körperschaft vorhanden sein. Am Ende eines Haushaltsjahres nicht verausgabte Mittel werden, soweit sie nicht in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, nach Maßgabe der Absätze 2 – 3 einer Rücklage zugeführt.

(2) Der für die laufende Bauunterhaltung bestimmte Betrag des Grundanteils darf nicht für andere Zwecke verausgabt werden (§ 4 Abs. 4). Wird er nicht in vollem Umfang für Baumaßnahmen verwendet, ist der nicht verausgabte Anteil der Baurücklage der kirchlichen Körperschaft zuzuführen.

<sup>1</sup> Vgl. § 12 Abs. 2.

(3) Ist der nach § 74 Konf. HOK vorgesehene Umfang für die Betriebsmittelrücklage nicht erreicht, werden mit Ausnahme der Beträge nach Abs. 2 alle am Ende eines Haushaltsjahres nicht verausgabten Mittel aus Grund- und Sonderanteil sowie dem Ergänzungsbetrag der Betriebsmittelrücklage der kirchlichen Körperschaft zugeführt, soweit sie nicht übertragen werden.

#### § 11

##### Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Gesamtheit der kirchlichen Körperschaften

(1) Aus dem zur Verteilung anstehenden Kirchensteueraufkommen ist eine Rücklage zu bilden, die vom Landeskirchenamt verwaltet wird. Sie dient:

- a) der längerfristigen vorrangigen Sicherstellung der Leistung von Grundanteilen und im übrigen von Sonderanteilen,
- b) als Personalkostenrücklage für alle kirchlichen Körperschaften,
- c) zum Ausgleich von Zuweisungsmehrbedarf infolge von Anwachsen des Bauvolumens durch Neubauten oder infolge neuer Aufgaben mit Genehmigung des Landeskirchenamtes,
- d) zur Gewährung von Darlehen an kirchliche Körperschaften in Ausnahmefällen, soweit die Rückzahlung des Darlehens sichergestellt ist.

(2) In die Rücklage fließen

- a) nicht benötigte Mittel für Ergänzungsbeträge,
- b) Kirchensteuerermehraufkommen nach § 1 Abs. 1 letzter Halbsatz des Kirchensteuerverteilungsgesetzes, solange die Rücklage weniger als zwei Millionen DM enthält,
- c) Rückzahlungen von Darlehen nach Abs. 1d und etwaige sonstige nicht aus dem Kirchensteueraufkommen entstehende Einnahmen.

(3) Die Rücklage soll mindestens 1 Million DM betragen, den Betrag von 3 Millionen DM jedoch nur mit Zustimmung der Kirchenregierung überschreiten. Erträge aus der Rücklage werden dieser zugeführt. Ihre Verwendung richtet sich nach Absatz 1.

#### § 12

##### Schlußbestimmungen

- (1) Die Erprobung einer neuen Kirchensteuervertei-

lung nach dieser Kirchenverordnung und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften beginnt für das Haushaltsjahr 1986 und endet am 31. Dezember 1988, soweit die Kirchenregierung die Erprobung nicht verlängert.

Soweit in den Verwaltungsvorschriften Regelungen noch nicht getroffen worden sind, bleibt es bei dem bisherigen Verfahren. Die §§ 8 und 5 f. treten noch nicht, § 4 tritt hinsichtlich der Ermittlung des Grundanteils für Propsteien noch nicht in Kraft.

Wolfenbüttel, den 3. Dezember 1985

#### **Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig**

##### **Kirchenregierung**

In Vertretung

Kaulitz

#### **Nr. 45 Bekanntmachung der Neufassung der Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (KGO) vom 7. Mai 1984 (LKABl. S. 27/ABl. d. EKDS. 390; hier: Berichtigung von § 14 Absatz 3.**

**Vom 4. Dezember 1985. (LKABl. S. 157)**

In § 14 der Neufassung der Kirchengemeindeordnung vom 7. Mai 1984 ist der Absatz 3 fehlerhaft abgedruckt. Er muß richtig lauten:

»(3) Den ordinierten Mitgliedern des Pfarramtes sind die Predigt, die Verwaltung der Sakramente, die Seelsorge und die christliche Unterweisung besonders aufgegeben. Dem Pfarramt obliegt ferner die Ausführung von sonstigen Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung.«

Es wird gebeten, § 14 Abs. 3 der Neufassung der Kirchengemeindeordnung durch einen Berichtigungsvermerk zu korrigieren.

Wolfenbüttel, den 4. Dezember 1985

##### **Landeskirchenamt**

Kaulitz

## **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers**

#### **Nr. 46 Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode.**

**Vom 29. November 1985. (KABl. 86 S. 1)**

Die 20. Landessynode hat am 29. November 1985 die nachstehenden Änderungen der Geschäftsordnung der Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

in der Fassung vom 1. Dezember 1979 (Kirchl. Amtsbl. 1980 S. 21) beschlossen.

##### **Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

Dr. Knüllig

### Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

1. In § 14 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort »ausgelegt« durch das Wort »geführt« ersetzt.
2. § 29 wird folgendermaßen geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »Präsidium« durch das Wort »Präsidenten« ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort »Eingaben« die Worte »gemäß Artikel 75 Buchst. d der Kirchenverfassung oder über Anträge der Kirchenkreistage und Kirchenkreisvorstände, des Stadtkirchentages und des Stadtkirchenvorstandes Hannover gemäß Artikel 75 Buchst. c der Kirchenverfassung« eingefügt.
3. § 45 wird folgendermaßen geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 

»(2) Über die geschäftsordnungsmäßige Behandlung von Anträgen gemäß § 38 Abs. 2 berät das Präsidium. Es schlägt der Landessynode durch einen Verfahrens Antrag vor,

    1. den Antrag in der Landessynode zu verhandeln oder
    2. ihn einem Ausschuß oder mehreren Ausschüssen zur Beratung oder als Material zu überweisen oder
    3. ihn dem Kirchensenat, dem Landessynodalausschuß oder dem Landeskirchenamt zu überweisen.

Der Verfahrens Antrag des Präsidiums gilt als beschlossen, wenn nicht mindestens fünf Synodale widersprechen. In diesem Falle entscheidet die Landessynode.«
  - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
4. In § 53 Abs. 2 werden nach den Worten »Beratungsgegenstand von Ausschüssen« die Worte »oder gemäß

Absatz 1 Nr. 3 einem anderen kirchenleitenden Organ überwiesen worden« sowie nach den Worten »diesen Ausschüssen« die Worte »oder den anderen kirchenleitenden Organen« eingefügt.

5. In § 57 Abs. 2 werden die Worte »das Präsidium« durch die Worte »den Präsidenten« und das Wort »das« durch das Wort »der« ersetzt.
6. In § 61 wird folgendermaßen geändert:
  - a) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
  - c) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:
 

»(5) Der Präsident kann mit Einverständnis des Redners Zwischenfragen zulassen.«
  - d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.
7. In § 63 wird in Absatz 1 folgender Satz 2 angefügt:
 

»Der Antrag kann auch vom Sitzungsvorstand gestellt werden.«
8. § 72 Abs. 3 wird folgendermaßen geändert:
  - a) Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
 

»Ein Antrag gemäß Absatz 2 kann aus der Mitte der Landessynode oder von dem Sitzungsvorstand gestellt werden.«
  - b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 

»Er ist erst zulässig, nachdem mindestens ein Synodaler – abgesehen vom Antragsteller und vom Berichterstatter – das Wort erhalten hat.«
  - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

H a n n o v e r , den 12. Dezember 1985

Dr. K r ö m e r

Präsident der Landessynode

## Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

### Nr. 47 Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenmusikgesetz).

Vom 5. Dezember 1985. (Abl. 86 S. 4)

#### Präambel

Ermuntert einander mit Psalmen und Lobgesängen und geistlichen Liedern, singt und spielt dem Herrn in eurem Herzen.

(Eph. 5, 19)

Die Gemeinde Jesu Christi lobt und bezeugt Gott auch durch Singen und Musizieren. Dafür trägt der kirchenmusikalische Dienst besondere Verantwortung. Er nimmt sie in Verbindung mit den vielfältigen Formen der Verkündigung wahr.

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau beauftragt daher Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen in ihren Gemeinden, in ihren Dekanaten und in ihrer Gesamtheit mit der Förderung aller musikalischen Gaben und Kräfte in der Kirche, insbesondere mit der Pflege und Entwicklung des gemeindlichen Singens und Musizierens.

Die rechtliche Gestaltung dieses Amtes bestimmt sich nach diesem Gesetz.

#### I.

#### Kirchenmusikalischer Dienst in der Gemeinde

##### § 1

#### Kirchenmusiker und Kirchenmusikerstellen

(1) Kirchenmusiker üben ihr Amt im Hauptberuf oder im Nebenberuf aus. Sie werden in der Regel von einer Kirchengemeinde angestellt.

(2) Die Kirchenverwaltung erläßt aufgrund von Vorschlägen des Amtes für Kirchenmusik und der Vertretung der Kirchenmusiker Richtlinien über die Errichtung von Kirchenmusikerstellen. Sie kann einen Rahmenplan für Kirchenmusikerstellen aufstellen.

(3) Stellen für hauptberufliche Kirchenmusiker werden als A-, B- oder C-Kirchenmusikerstellen errichtet. In der Regel werden Kirchenmusiker nach Ablegung einer A- oder B-Kirchenmusikerprüfung hauptberuflich in A- oder

B-Stellen, nach Ablegung einer C-Kirchenmusikerprüfung nebenberuflich in C-Stellen angestellt.

(4) Soweit Kirchenmusiker ehrenamtlich tätig sind, gilt dieses Gesetz sinngemäß.

## § 2

### Dienstbezeichnungen

(1) Allgemeine Dienstbezeichnung sowohl bei hauptberuflicher als auch bei nebenberuflicher Tätigkeit ist die Berufsbezeichnung »Kirchenmusiker«. Daneben können Funktionsbezeichnungen wie »Organist« und »Chorleiter« verwendet werden.

(2) Neben der Berufsbezeichnung können haupt- und nebenberufliche Kirchenmusiker, in deren Dienst Sing- und Chorarbeit einen Schwerpunkt darstellt, mit Zustimmung des Amtes für Kirchenmusik die Bezeichnung »Kantor« führen.

(3) Die Kirchenleitung kann weitere Dienstbezeichnungen festsetzen.

## § 3

### Anstellungsfähigkeit

(1) Ein Kirchenmusiker darf auf einer Kirchenmusikerstelle hauptberuflich nur angestellt werden, wenn er ein kirchliches Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker besitzt. In besonders begründeten Fällen kann die Kirchenverwaltung im Benehmen mit dem Amt für Kirchenmusik Ausnahmen zulassen.

(2) Die Erteilung des Zeugnisses über die Anstellungsfähigkeit setzt neben einer erforderlichen Ausbildung die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche und das Bestehen einer Kirchenmusikerprüfung voraus.

(3) Durch das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit wird kein Anspruch auf Anstellung begründet.

(4) Die Kirchenverwaltung kann Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Verlustes und Ruhens der Anstellungsfähigkeit durch Ausführungsbestimmungen regeln.

## § 4

### Stellenbesetzung

(1) Die Einstellung eines Kirchenmusikers in einer Kirchengemeinde obliegt dem Kirchenvorstand. Er wird bei der Besetzung einer Kirchenmusikerstelle (Ausschreibung, Auswahl der Bewerber und Anstellung des Stelleninhabers) von einem Beauftragten des Amtes für Kirchenmusik fachlich beraten. Bei der Anstellung nebenberuflicher Kirchenmusiker wird in der Regel die Fachberatung auf das Dekanat übertragen.

(2) Stellen hauptberuflicher Kirchenmusiker sollen ausgeschrieben werden. Der Kirchenvorstand kann im Einvernehmen mit dem Fachberater von einer Ausschreibung absehen.

(3) Die Kirchenleitung hat das Vorschlagsrecht für die Besetzung einer hauptberuflichen Kirchenmusikerstelle, wenn diese innerhalb der Gesamtkirche von besonderer Bedeutung und als solche im Rahmenplan (§ 1 Abs. 2) ausgewiesen ist. Die Kirchenleitung macht in der Regel zwei Vorschläge. Sie setzt sich vor Aufstellung der Liste mit dem Kirchenvorstand in Verbindung.

## § 5

### Anstellung nach Ausschreibung

(1) Eine freie Kirchenmusikerstelle, die nach Ausschreibung besetzt werden soll, wird in mindestens einer Fachzeitschrift ausgeschrieben. Die Ausschreibungsfrist

endet vier Wochen nach der letzten Veröffentlichung. Der Kirchenvorstand kann bei Vorliegen besonderer Gründe eine längere Ausschreibungsfrist beschließen.

(2) Nach Ablauf der Ausschreibungsfrist prüfen Kirchenvorstand und Fachberater (§ 4 Abs. 2) die eingegangenen Bewerbungen. Diese Aufgabe kann einem Arbeitsausschuß nach § 40 Abs. 1 Kirchengemeindeordnung zugewiesen werden, dem hierbei der Fachberater angehört.

(3) Aus den Bewerbungen werden nach Möglichkeit drei Bewerber in die engere Wahl gezogen.

(4) In der Regel findet eine Organisten- und Chorleiterprobe für die Bewerber statt, deren Aufgaben von dem Fachberater gestellt werden. Er gibt dem Kirchenvorstand nach der Probe ein mündliches Gutachten über die Fähigkeit und die Eignung der Bewerber.

(5) Den zur Probe oder zur Vorstellung erschienenen Bewerbern werden die Reisekosten erstattet.

## § 6

### Anstellung ohne Ausschreibung

Bei der Anstellung in einer hauptberuflichen Kirchenmusikerstelle ohne Ausschreibung gilt § 5 Absätze 4 und 5 entsprechend, wenn nicht mit Zustimmung des Amtes für Kirchenmusik von der Organisten- und Chorleiterprobe abgesehen wird.

## § 7

### Einführung

Der Kirchenmusiker wird in einem Gottesdienst durch den Pfarrer nach der empfohlenen Ordnung in sein Amt eingeführt.

## § 8

### Dienst des Kirchenmusikers

(1) Der Kirchenmusiker nimmt in seinem Amt verantwortlich am Aufbau der Gemeinde teil. Seine Aufgabe besteht in der Pflege und in der künstlerischen Leitung der gottesdienstlichen und sonstigen Kirchenmusik. Er unterstützt die Organe und die anderen Mitarbeiter der Gemeinde in musikalischen Angelegenheiten, erfährt von ihnen Unterstützung in seinem Dienst und hält Kontakt zu Gruppen der Gemeinde.

(2) Der Kirchenvorstand schließt einen schriftlichen Dienstvertrag ab, der eine Dienstanweisung enthält.

(3) Die Einzelheiten des kirchenmusikalischen Dienstes regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

## § 9

### Dienst- und Fachaufsicht

Der Kirchenvorstand führt die Dienstaufsicht über den Kirchenmusiker, unbeschadet der gesamtkirchlichen kirchenmusikalischen Ordnung und der kirchenmusikalischen Fachaufsicht.

## § 10

### Fachberatung und Fortbildung

(1) Das Amt für Kirchenmusik und das Dekanat beraten und unterstützen den Kirchenvorstand und den Kirchenmusiker.

(2) Der Kirchenmusiker soll an seiner Fortbildung arbeiten und dazu gebotene Gelegenheiten wahrnehmen.

(3) Der Kirchenmusiker soll an den Kirchenmusikerkonventen des Dekanates, des Propsteibereiches und der

Gesamtkirche teilnehmen. Die Kosten werden ihm erstattet.

(4) Im übrigen gilt das Kirchengesetz über die Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter.

#### § 11

##### Urlaub

(1) Die Zeit des Erholungsurlaubs ist rechtzeitig mit dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und im Benehmen mit dem Pfarrer zu vereinbaren.

(2) Der Erholungsurlaub soll außerhalb der hohen kirchlichen Feiertage liegen.

(3) Der Kirchenmusiker ist verpflichtet, sich für die Dauer seines Erholungsurlaubs oder seiner sonstigen Abwesenheit vom Dienst um einen geeigneten Vertreter zu bemühen. Er wird hierin durch den Kirchenvorstand unterstützt. Die nach Absatz 1 getroffene Vereinbarung wird von den Ergebnissen der Bemühungen nicht berührt.

(4) Die Wahrnehmung übergemeindlicher und künstlerischer Aktivitäten soll dem Kirchenmusiker ermöglicht werden.

### II.

#### Kirchenmusikalischer Dienst im Dekanat

#### § 12

##### Aufgaben des Dekanats

(1) Das Dekanat unterstützt die Kirchengemeinden bei der Ausrichtung des kirchenmusikalischen Dienstes gemäß Artikel 22 der Kirchenordnung.

(2) Die Dekanatssynode beruft die Arbeitsgemeinschaft für Kirchenmusik im Dekanat und läßt sich regelmäßig über die Lage der Kirchenmusik im Dekanat unterrichten.

(3) Für das Dekanat kann in Verbindung mit einer Kirchengemeinde die Stelle eines Dekanatskirchenmusikers errichtet werden.

(4) Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

#### § 13

##### Amt des Dekanatskirchenmusikers

(1) Anstellungsträger des Dekanatskirchenmusikers ist in der Regel eine Kirchengemeinde des Dekanats.

(2) Die Errichtung einer Dekanatskirchenmusikerstelle wird durch den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde und den Dekanatsynodalvorstand im Benehmen mit dem Amt für Kirchenmusik beschlossen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(3) Bestehende Kirchenmusikerstellen können in Dekanatskirchenmusikerstellen umgewandelt werden. Dies soll bei besetzten Stellen im Benehmen mit dem Stelleninhaber geschehen. Im übrigen gelten die Bestimmungen von Absatz 2.

(4) Der Dekanatskirchenmusiker versieht neben dem Dienst in einer Kirchengemeinde übergemeindliche Aufgaben im Dekanat.

(5) Der Dekanatskirchenmusiker nimmt seinen Dienst in Absprache mit dem Dekan und dem Dekanatsynodalvorstand wahr. Er ist von dem Dekanatsynodalvorstand zu allen Fragen seines Dienstes zu hören. Er ist zu den Tagungen der Dekanatsynode einzuladen und hat beratende Stimme. Er ist kraft Amtes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft für Kirchenmusik im Dekanat.

(6) Die Dienstaufsicht über den Dekanatskirchen-

musiker liegt beim Anstellungsträger. Fragen, die die Regelung des Dienstes betreffen, werden zwischen dem Kirchenvorstand und dem Dekanatsynodalvorstand behandelt, soweit sie nicht in einer Dienstanweisung geregelt sind.

(7) Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

#### § 14

##### Besetzung der Dekanatskirchenmusikerstelle

(1) Bei der Besetzung einer freien Dekanatskirchenmusikerstelle wirken Kirchengemeinde und Dekanat zusammen.

(2) Für das Besetzungsverfahren gelten die §§ 4 und 5 mit der Maßgabe, daß der Berufungsbeschluß einvernehmlich zwischen dem Kirchenvorstand und dem Dekanatsynodalvorstand getroffen wird. Die beiden Gremien können zur Vorbereitung des Beschlusses einen gemeinsamen Ausschuß bilden.

### III.

#### Kirchenmusikalischer Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

#### § 15

##### Das Amt für Kirchenmusik

(1) Aufgabe des Amtes für Kirchenmusik ist die Förderung des gesamten kirchenmusikalischen Lebens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Das Amt übt in Verbindung mit der Kirchenverwaltung die kirchenmusikalische Fachaufsicht aus, es berät und informiert die Kirchenmusiker, die kirchenmusikalisch tätigen Gruppen, die Kirchengemeinden, die Dekanate und die kirchenleitenden Organe. Es unterrichtet sich über das kirchenmusikalische Leben in den Kirchengemeinden und Dekanaten. Das Amt arbeitet eng mit den kirchenmusikalischen Verbänden und Werken zusammen.

(2) Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Amtes für Kirchenmusik im einzelnen, die Berufung seiner Beauftragten und Mitarbeiter, die Dienstaufsicht über sie sowie die sonstige Organisation des Amtes werden von der Kirchenleitung durch Rechtsverordnung geregelt.

#### § 16

##### Die Kammer für Kirchenmusik

(1) Die Kirchenleitung beruft jeweils auf die Dauer einer Wahlperiode der Kirchensynode die Kammer für Kirchenmusik.

(2) Zusammensetzung und Aufgaben der Kammer werden von der Kirchenleitung durch Rechtsverordnung geregelt.

#### § 17

##### Gesamtkirchliche Kirchenmusikerstellen

(1) Kirchenmusikerstellen im gesamtkirchlichen Dienst werden von der Kirchenleitung im Benehmen mit dem Leiter des Amtes für Kirchenmusik und, soweit es sich um eine Stelle handelt, die einem kirchlichen Werk zugeordnet ist, zusätzlich im Benehmen mit diesem besetzt.

(2) Die Stelle des Leiters einer gesamtkirchlichen kirchenmusikalischen Einrichtung wird von der Kirchenleitung aufgrund eines Vorschlages der Kammer für Kirchenmusik besetzt.

## IV.

## Schlußbestimmung

## § 18

(1) Dieses Kirchengesetz tritt drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten folgende bisherige Verordnungen und Richtlinien außer Kraft:

- a) die Ordnung des Kirchenmusikeramtes in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 27. April 1953 (ABl. S. 96),
- b) die Richtlinien zur kirchenmusikalischen Fachaufsicht vom 1. August 1949 (ABl. S. 112),

c) die Ordnung der Kirchenmusikalischen Arbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 30. Juni 1975 in der Fassung vom 12. Juni 1980 (ABl. S. 126).

(3) Die auf den genannten Verordnungen und Richtlinien beruhenden weiteren Richtlinien und Verfügungen der Kirchenleitung und Kirchenverwaltung bleiben in Kraft, soweit sie nicht diesem Kirchengesetz oder den aufgrund dieses Kirchengesetzes ergehenden Rechtsverordnungen und Ausführungsbestimmungen widersprechen.

Frankfurt am Main, den 5. Dezember 1985

## Der Kirchensynodalvorstand

Prof. Dr. Kissel

Präses

## Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

**Nr. 48 Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne 1986 der Kirchengemeinden, Gesamt- und Zweckverbände.**

Vom 13. Januar 1986. (KABl. S. 13)

Nachstehend geben wir die Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne 1986 der Kirchengemeinden, Gesamt- und Zweckverbände bekannt.

## I.

## Landeskirchensteuer

1. Nach dem Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1986 vom 5. Dezember 1985 wird als Landeskirchensteuer für das Rechnungsjahr 1986 erhoben
  - a) ein Zuschlag von 9 % zur Einkommensteuer (Lohnsteuer),
  - b) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).
2. Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer kann auf Antrag auf 4 vom Hundert des zu versteuernden Einkommensbetrages ermäßigt werden.
3. An dem Aufkommen der Landeskirchensteuer zu 1. sind die Kirchengemeinden mit 30 v. H. zu beteiligen. Das übrige Aufkommen ist zum Ausgleich des ordentlichen Haushalts zu verwenden.

Als Zuweisung aus dem Gemeindeanteil an der Landeskirchensteuer 1986 erhalten die Kirchengemeinden und Gesamtverbände 36,5 Pf. auf die Einheit der Schlüsselzahlen 1986.

Wir bitten, die Zuweisung 1986 in den Haushaltsplänen der Kirchengemeinden und Gesamtverbände für das Rechnungsjahr 1985 zu veranschlagen.

## II.

## Ortskirchensteuer

1. Zur Deckung ihres Finanzbedarfs können die Kirchengemeinden nach Maßgabe der Kirchensteuerordnung vom 6. November 1968 (KABl. S. 156) und des Ände-

rungsgesetzes hierzu vom 6. November 1969 (KABl. S. 70) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 22. Januar 1974 (KABl. S. 108) Zuschläge zu den Grundsteuermeßbeträgen A und ein Kirchgeld erheben.

Hierzu ist zu bemerken, daß die Landessynode bei der Beratung des landeskirchlichen Haushaltsplans 1986 und des Haushaltsgesetzes 1986 beschlossen hat,

- a) von der Abführung des bisherigen Zuschlages von 10% zu den Grundsteuermeßbeträgen vom land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitz (Grundsteuermeßbeträge A) als Landeskirchensteuer an den landeskirchlichen Haushalt auch für das Rechnungsjahr 1986 abzusehen,
- b) den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden auch für das Rechnungsjahr 1986 die Erhebung eines Kirchgeldes nicht zur Pflicht zu machen.

Zu a) Der bisher als Landeskirchensteuer im Rahmen der Ortskirchensteuer mitveranlagte Zuschlag von 10% zu den Grundsteuermeßbeträgen A ist zugunsten der Kirchengemeinden und Gesamtverbände weiterhin zu erheben. Aus der hierdurch entstehenden Mehreinnahme ist insbesondere der Ausfall zu decken, der den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden durch die Anrechnung der Kirchensteuer aus dem Zuschlag zum Grundsteuermeßbetrag A auf die für das vorangegangene Jahr entrichtete Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommen- und Lohnsteuer entsteht.

Soweit die Mehreinnahme trotz Beibehaltung des bisherigen Hebesatzes nicht ausreicht, kann von finanzschwachen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden eine Beihilfe zum Haushaltsausgleich beantragt werden.

Zu b) Die Erhebung eines Kirchgeldes wird den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden auch für 1986 nicht zur Pflicht gemacht. Die gesetzliche Möglichkeit, Kirchgeld zu erheben, bleibt jedoch bestehen; es wird dringend nahegelegt, von dieser Möglichkeit weitestgehend Gebrauch zu machen.

Zur Deckung des Einnahmeausfalls an Kirchgeld erhalten die Kirchengemeinden und Gesamtverbände, ohne Rücksicht darauf, ob sie weiterhin Kirchgeld erheben oder etwa freiwillige Spenden für örtliche Ein-

richtungen oder Vorhaben – z. B. für Kindergärten oder Baumaßnahmen – erbitten, einen Ausgleichsbetrag (Kirchgeldausgleich).

Der Gesamtbetrag des Kirchgeldausgleichs wird auf 1 Pf. der der Landeskirche zustehenden Schlüsselzuweisung begrenzt. Als Übergangsregelung wird der Ausgleichsbetrag in drei gleichen Jahresraten vermindert, beginnend im Rechnungsjahr 1986.

Die Einzelbeträge für die Kirchengemeinden und Gesamtverbände werden alsbald durch Rundverfügung bekanntgemacht.

2. Die Bewilligung landeskirchlicher Beihilfen wird grundsätzlich davon abhängig gemacht, daß die gemeindliche Steuerkraft angemessen ausgeschöpft wird. Diese Voraussetzung kann nicht als erfüllt angesehen werden, wenn ein geringerer Zuschlag als 25% zu den Grundsteuermeßbeträgen A erhoben wird.
3. Die Ortskirchensteuerbeschlüsse 1986 gelten nach dem Erlaß des Herrn Hessischen Kultusministers vom 27. Dezember 1968 (KABl. 1969 S. 4) als staatlich genehmigt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:
  - a) Die Abgabe nach den Meßbeträgen der Grundsteuer darf einschließlich der bisher als Landeskirchensteuer erhobenen Abgabe 20 vom Hundert oder den Hundertsatz nicht übersteigen, der für das Vorjahr erhoben worden ist.
  - b) Soweit Kirchgeld erhoben wird, darf es als festes Kirchgeld den Betrag von 12,- DM, als gestaffeltes Kirchgeld den Mindestbetrag von 6,- DM und den Höchstbetrag von 30,- DM jährlich nicht überschreiten. Ländliche Kirchengemeinden können anstelle von Zuschlägen zu den Grundsteuermeßbeträgen ein angemessen gestaffeltes, nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen festgestelltes Kirchgeld erheben, das an die Höchstgrenze von 30,- DM nicht gebunden ist, jedoch 600,- DM nicht übersteigen darf.
4. Steuerbeschlüsse, die über die unter 3. a) und b) genannten Sätze hinausgehen, bedürfen der kirchenaufsichtlichen und der staatlichen Genehmigung, die ggf. von uns eingeholt wird.

### III.

#### Haushaltswirtschaft der Kirchengemeinden, Gesamt- und Zweckverbände

Wir bitten, die Haushaltspläne für das Rechnungsjahr 1986 unter Beachtung des Kirchengesetzes für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKRG) vom 11. Juli 1978 und nach der seit 1972 geltenden Haushaltssystematik möglichst bald aufzustellen.

Hierzu geben wir noch folgende Hinweise:

1. Im Haushaltsjahr 1986 sind Einbußen bei der Kirchensteuer durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Leistungsfördernden Steuersenkung und zur Entlastung der Familie (Steuersenkungsgesetz 1986/1988) zu erwarten.

Dieser Vorgang wird sich 1988 noch einmal wiederholen.

Für 1986 wird sich das Ist-Aufkommen 1985 bei einer angenommenen Steigerungsrate von 3,5% jährlich um rd. 2% bis 2,5% vermindern.

Diese Einnahmesituation macht es erforderlich, die Ausgaben an die Einnahmen anzupassen.

Angesichts der Finanzsituation der öffentlichen Hand

ist nicht auszuschließen, daß in verschiedenen Bereichen Zuschußkürzungen vorgesehen werden, die zusätzlich zu Schwierigkeiten führen müssen.

Ausfallende staatliche oder kommunale Zuwendungen können grundsätzlich nicht aus landeskirchlichen Haushaltsmitteln finanziert werden. Ein Rückgang öffentlicher Zuschüsse wird daher notwendigerweise zur Rücknahme kirchlicher Arbeit führen.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 1986 kann nur der dringendste und unabweisbare Haushaltsbedarf veranschlagt werden. Wir bitten, die Sachausgaben auf der Grundlage der Rechnungs-Ist's 1983 und 1984 und der Haushaltsansätze 1985 festzuschreiben. In begründeten Fällen darf ein geringer Zuwachs zugelassen werden. Mehraufwendungen sonstiger Art bitten wir durch Einsparungen bei anderen Haushaltsstellen auszugleichen.

Mittel zum allgemeinen Haushaltsausgleich können nur gewährt werden, wenn die vorbezeichneten Grundsätze beachtet sind. Sollten Mittel zum Haushaltsausgleich beantragt werden, bitten wir, dem Haushaltsplan einen begründeten Antrag des Kirchenvorstandes beizufügen.

2. Hinsichtlich der kirchlichen Baumaßnahmen ist zu bemerken, daß nur solche Maßnahmen veranschlagt werden dürfen, die vordringlich und unaufschiebbar sind und deren Finanzierung sichergestellt ist. Hierbei ist zu beachten, daß über den Schuldendienst für notwendige Darlehensaufnahmen hinaus die Kosten der laufenden Unterhaltung und Instandhaltung einschließlich der Sach- und etwaigen Personalkosten aus örtlichen Mitteln aufgebracht werden müssen.

Soweit im ordentlichen Haushaltsplan Bauausgaben veranschlagt werden, die über die laufende Bauunterhaltung hinausgehen, sind diese zu begründen.

Im übrigen machen wir besonders darauf aufmerksam, daß bei allen Baumaßnahmen die Baulastansprüche geltend gemacht und gewahrt werden müssen.

Mit den Bauvorhaben darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Mittel haushaltsmäßig oder durch schriftliche Zusagen von Beihilfen und Darlehen bereitgestellt sind und die Genehmigung des Landeskirchenamtes eingeholt worden ist (Hinweis auf die Verordnung über die Regelung der landeskirchlichen Bauaufsicht vom 5. März 1957 – KABl. S. 9). Die landeskirchlichen Finanzierungsmittel werden nach den maßgeblichen Grundsätzen erst dann ausgezahlt, wenn der Nachweis einer ordnungsgemäßen Veranschlagung des Bauvorhabens im Haushaltsplan erbracht ist.

3. Vor der Übernahme neuer Aufgaben muß sichergestellt sein, daß die Finanzierung auch bei rückläufiger Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen aus örtlichen Mitteln aufgebracht werden kann, ohne daß dadurch die vorrangigen Aufgaben der Kirchengemeinde gefährdet werden.
4. Für die in 1986 zu erwartende Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge und der Angestelltenvergütungen sowie für die Steigerung des Arbeitgeberanteils an den Sozialabgaben sind 3,5% Verstärkungsmittel zu veranschlagen.
5. Bei der Vermietung von Wohnungen sind ortsübliche Mieten zugrunde zu legen. Die Miete ist in regelmäßigen Abständen auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen und ggf. zu erhöhen. Weiterhin ist darauf zu achten, daß die Mietnebenkosten entsprechend der Kostenentwicklung angepaßt werden.

6. Wegen des Umfangs der missionarischen und diakonischen Aufgaben im Inland und in Übersee bitten wir, weiterhin im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten angemessene Mittel für den Kirchlichen Entwicklungsdienst, die Weltmission und die sonstige ökumenische Diakonie bereitzustellen. Außer der Veranschlagung von Haushaltsmitteln sollten als Zeichen der persönlichen Verantwortung und Verbindung der Gemeindeglieder mit der Arbeit der Weltmission und dem Kirchlichen Entwicklungsdienst Sonderkollekten und Sonderabgaben erbeten werden.
7. Soweit Seminare, Freizeiten und sonstige Veranstaltungen unter Beteiligung der landeskirchlichen Dienste durchgeführt werden, bitten wir, als Beitrag zur Finanzierung dieser Veranstaltungen angemessene örtliche Mittel zu veranschlagen.
8. Bei Veranstaltungen von Seminaren, Jugend- und Erwachsenenfreizeiten und ähnlichen Veranstaltungen sind die Teilnehmerbeiträge grundsätzlich so zu bemessen, daß nach Abzug von Zuschüssen Dritter die Sachkosten (z. B. Fahrtkosten, Kosten für Unterbringung und Verpflegung) abgedeckt werden.
- Bei Tagungen, Seminaren, Dienstbesprechungen und sonstigen Veranstaltungen bitten wir darauf zu achten, daß in erster Linie kirchliche Häuser in Anspruch zu nehmen sind.
9. Die Gewährung einer landeskirchlichen Zuweisung für Kindergärten und Schwesternstationen wird nach den maßgeblichen Richtlinien davon abhängig gemacht, daß angemessene Elternbeiträge für die Kindergärten erhoben werden und daß sich auch die nichtkirchlichen Stellen, insbesondere die politischen Gemeinden, an den Kosten der Kindergärten und der Schwesternstationen in dem notwendigen Umfang beteiligen. Der Elternbeitrag soll mindestens ein Drittel der Betriebsausgaben des Kindergartens decken. Die Aufwendungen für die Verpflegung im Kindergarten sind in voller Höhe umzulegen. Wegen Aufbringung der Betriebskosten für die Kindergärten verweisen wir auf die Rundverfügung vom 14. März 1975 – A 2219/75 – G 619, R 452 –.
- Werden landeskirchliche Förderungsmittel zum Haushaltsausgleich, insbesondere für Kindergärten und Schwesternstationen, benötigt, können Zuführungen des ordentlichen Haushalts an den außerordentlichen Haushalt sowie im ordentlichen Haushalt veranschlagte einmalige Baumaßnahmen oder größere Instandsetzungen bei der Festsetzung der landeskirchlichen Zuweisung nicht berücksichtigt werden.
10. Bei der Aufstellung der Stellenpläne bitten wir zu beachten, daß die Mitarbeitervertretung gemäß §§ 24 und 26 des Kirchengesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 4. Mai 1972 (KABl. S. 47) zu beteiligen ist.
11. Hinsichtlich der Errichtung und Besetzung von Personalstellen ist nach der Verordnung des Rates der Landeskirche vom 15. Oktober 1982 (KABl. S. 99) zu verfahren.
- Die Anstellung von Mitarbeitern im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen bedarf gleichfalls der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Aus den Anträgen müssen insbesondere folgende Angaben hervorgehen:
- Aufgabenbereich,
  - Laufzeit der Maßnahme,
  - Zuschuß des Arbeitsamtes (evtl. Bescheid beifügen),
  - Mitteilung, wie der Spitzenbetrag finanziert wird.
12. Bei der Veranschlagung der Kollekten ist von der Durchschnittseinnahme der letzten drei Jahre auszugehen.
13. Nach den Beschlüssen der Landessynode ist ab Rechnungsjahr 1984 der freiwillige Zuschuß zu den Kosten des Betriebsausfluges nicht mehr zu gewähren.
14. Die Landessynode hat beschlossen, daß Honorare und Bücherboni an Pfarrer und hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter unserer Landeskirche aus kirchlichen Kassen ab Rechnungsjahr 1984 nicht mehr zu zahlen sind.
15. Für Dienstfahrten und Dienstreisen ist zu berücksichtigen, daß die dienstliche Verwendung von Kraftfahrzeugen eingeschränkt werden soll. Es sollen die regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel (öffentliche Verkehrsmittel) benutzt werden. Die Einzelheiten sind für die Pfarrer und Vikare im Rahmen einer Verordnung (Pfarrer-Reisekostenverordnung vom 14. Dezember 1983 – KABl. 1984 S. 14) und für die Kirchenbeamten durch Beschluß des Rates der Landeskirche vom 14. April 1984 – KABl. S. 85 – geregelt. Die Benutzung privateigener Kfz. von Angestellten und Arbeitern ist nach der bisherigen Regelung von der Genehmigung des Dienstvorgesetzten abhängig. Für die Angestellten und Arbeiter gelten die schon bisher einschränkenden Bestimmungen des Landes Hessen. Auf die abgedruckten Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nehmen wir Bezug.
16. Soweit Sach- und Fahrtkosten für kombinierte Pfarrstellen oder Pfarrstellen mit Zusatzauftrag entstehen, sind diese im Haushaltsplan der Kirchengemeinde als Selbstabschließer zu veranschlagen.
17. Wir bitten, den Haushaltsplänen wie bisher folgende Anlagen beizufügen:
- |          |   |   |
|----------|---|---|
| Anlage 1 | – | Bebaute Grundstücke                         |
| Anlage 2 | – | Unbebaute Grundstücke                       |
| Anlage 3 | – | Waldungen                                   |
| Anlage 4 | – | Berechtigungen und Leistungsverpflichtungen |
| Anlage 5 | – | Schuldenverzeichnis                         |
| Anlage 6 | – | Verzeichnis des Kapitalvermögens            |
| Anlage 7 | – | Stellenplan – Hauptberufliche Stellen       |
| Anlage 8 | – | Stellenplan – Nebenberufliche Stellen       |
- Zu Anlage 6 gehört die Angabe der Zweckbestimmung der Rücklage. Wegen des Nachweises der Kleinbeträge verweisen wir auf die Rundverfügung vom 19. November 1959 – A 6003/59 – G 7600 –.
- Zu Anlage 7 sind gemäß Rundverfügung vom 14. August 1974 – A 621/74 – G 790, R 231 – für die Veranschlagung der Personalkosten der hauptberuflichen Mitarbeiter besondere Berechnungsübersichten mit vorzulegen.
- Darüber hinaus muß aus dem Stellenplan deutlich erkennbar sein, welche Vergütungs- bzw. Besoldungsgruppe für die jeweilige Planstelle maßgebend ist und welche Vergütungsgruppe im Rahmen des Bewährungsaufstieges nach dem kirchlichen Vergütungsgruppenplan erreicht werden kann.

## IV.

## Vorlage der Haushaltspläne 1986

Wir bitten, die Haushaltspläne 1986 mit dem Haushaltsbeschluß 1986 und den sonstigen Unterlagen so rechtzeitig weiterzuleiten, daß die Vorlage bei uns spätestens bis zum

1. April 1986 gewährleistet ist. Wir weisen darauf hin, daß die angestrebte frühere Bewilligung der landeskirchlichen Zuweisung für Kindergärten bzw. Schwesternstationen und für sonstige Zwecke davon abhängig ist, daß die Haushaltspläne mit entsprechender Begründung pünktlich eingereicht werden.

Wir behalten uns vor, Haushaltspläne, die nicht rechtzeitig eingereicht sind, auf Kosten der Kirchengemeinde durch das Kirchliche Rentamt aufstellen zu lassen. Die Vordrucke für die Haushaltspläne mit dem Haushaltsbeschluß 1986 der Kirchengemeinden sind bereits versandt worden.

## V.

Kirchensteuerveranlagung 1986

Unbeschadet der Vorlage des Haushaltsplanes gemäß Ab-

schnitt IV ist in den Fällen, in denen die Ortskirchensteuerbeschlüsse nach Abschnitt II./3. einer besonderen kirchenaufsichtlichen und staatlichen Genehmigung nicht bedürfen, alsbald nach der Beschlußfassung durch den Kirchenvorstand mit der Veranlagung der Ortskirchensteuer zu beginnen. In den Fällen, in denen die staatliche Genehmigung einzuholen ist, bitten wir, ggf. Kirchensteuervorauszahlungen nach Maßgabe des Ortskirchensteuerbeschlusses 1985 zu fordern.

Kassel, den 13. Januar 1986

**Landeskirchenamt**

Bielitz

Vizepräsident

## Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

### Nr. 49 Neufassung der Vereinbarung über die Hamburger Kirchenkreiskonferenz.

Vom 18. Dezember 1985. (GVOBl. 86 S. 10)

Die Kirchenkreissynoden des Sprengels Hamburg haben der von der Vollversammlung der Kirchenkreiskonferenz am 21. Januar 1985 beschlossenen Änderung der Vereinbarung über die Hamburger Kirchenkreiskonferenz zugestimmt. Das Nordelbische Kirchenamt hat die nach Artikel 58 Absatz 2 der Verfassung erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Neufassung der Vereinbarung wird nachstehend bekanntgemacht.

Kiel, den 18. Dezember 1985

**Nordelbisches Kirchenamt**

Im Auftrage:

Kramer



Die am 1. Januar 1977 in Kraft getretene Vereinbarung über die Hamburger Kirchenkreiskonferenz in der Fassung vom 1. April 1980 (GVOBl. S. 100) erhält folgende Neufassung:

**Vereinbarung**

zwischen den Kirchenkreisen

Alt-Hamburg,	Harburg,
Altona,	Niendorf,
Blankenese,	Stormarn,

– vertreten durch die Kirchenkreisvorstände –

wird nach Artikel 59 in Verbindung mit Artikel 58 Absatz 2 der Verfassung der Nordelbischen Kirche in Verbindung mit § 15 des Einführungsgesetzes vorbehaltlich kirchenaufsichtlicher Genehmigung folgende Vereinbarung geschlossen:

## I.

**Die Organe der Kirchenkreiskonferenz und ihre Aufgaben**

Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, daß im hamburgischen großstädtischen Bereich gesamtstädtische kirchliche Aufgaben gemeinsam wahrgenommen werden.

- Die Hamburger Kirchenkreiskonferenz handelt durch
  - ihre Vollversammlung,
  - ihren Vorstand,
  - die vom Vorstand gebildeten Fachausschüsse.
- Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:
  - die Grundsätze gesamtstädtischer Arbeit zu beraten,
  - gesamtstädtische Veranstaltungen anzuregen,
  - die Übernahme neuer oder die Aufgabe bisheriger gesamtstädtischer Arbeitsbereiche zu entscheiden,
  - Entscheidungen über die Finanzierung gesamtstädtischer Aufgaben gemäß Abschnitt III zu treffen,
  - den Haushaltsplan festzustellen und die Jahresrechnung abzunehmen,
  - über Vorschläge zur Änderung dieser Vereinbarung zu beschließen.
- Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - Beschlüsse der Vollversammlung anzuregen, vorzubereiten und auszuführen,
  - gesamtstädtische Veranstaltungen zu beschließen und durchzuführen,
  - die Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenwirken mit dem Amt für Öffentlichkeitsdienst zu fördern,
  - im Rahmen der Grundvorstellungen der NEK in Angelegenheiten des Schulwesens und des Religionsunterrichts für den Bereich der Kirchenkreiskonferenz mit der NEK zusammenzuwirken,
  - über die Verteilung der Schlüsselzuweisungen auf die Kirchenkreise gemäß § 7 Absatz 2 Finanzgesetz zu beschließen; der Beschluß wird unwirksam, wenn innerhalb von drei Wochen mindestens zwei Kirchenkreisvorstände widersprechen,
  - das Evangelische Hilfswerk Hamburg zu ordnen und bei der Festlegung seiner Aufgaben mitzuwirken,
  - Einzelbedarfszuweisungen nach § 10 Finanzgesetz bei der NEK zu beantragen,

- h) auf eine gesamtstädtisch ausgerichtete Arbeit des Nordelbischen Diakonischen Werks e.V. – Geschäftsstelle Hamburg – sowie der übrigen Dienste und Werke mit Sitz in Hamburg hinzuwirken,
- i) die Arbeit der übergemeindlichen Dienste und Werke der Kirchenkreise im Bereich der Kirchenkreiskonferenz, soweit sie gesamtstädtische Bedeutung haben, miteinander abzustimmen,
- j) die Kirchenkreiskonferenz gegenüber Kirchenleitung und Nordelbischem Kirchenamt sowie gegenüber den Dienststellen und Behörden des Staates sowie sonstiger Kirchen und Organisationen in Angelegenheiten der Kirchenkreiskonferenz sowie im Auftrage der Kirchenleitung, des Nordelbischen Kirchenamtes oder des Bischofs für den Sprengel Hamburg in Angelegenheiten der NEK zu vertreten,
- k) Fachausschüsse zu bilden und deren Aufgaben festzulegen.

## II.

### Zusammensetzung und Arbeitsweise der Gremien, Geschäftsstelle

1. Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus
  - a) den Mitgliedern der Kirchenkreisvorstände,
  - b) 10 Mitgliedern, die vom Vorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung aus den Diensten und Werken berufen werden.

Auf die Beschlußfähigkeit findet Artikel 121 Abs. 1 und 2 der Verfassung der NEK Anwendung.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Das Verfahren regelt eine Geschäftsordnung.

Der Sprengelbischof, die Mitglieder der Synode der NEK aus dem Bereich der Kirchenkreiskonferenz, Vertreter des Nordelbischen Kirchenamtes und die Vorsitzenden der Kirchenkreissynoden können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) je einem Propst der Kirchenkreise im Sprengel Hamburg,
  - b) 8 Mitgliedern, die von den Kirchenkreisvorständen entsandt werden und die nicht hauptamtlich im Dienst der Kirche stehen. Dabei ist vorzusehen, daß aus den Kirchenkreisen Alt-Hamburg und Stormarn je zwei Mitglieder entsandt werden,
  - c) 4 Mitgliedern, die der Vorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung aus den Diensten und Werken im Bereich der Kirchenkreiskonferenz hinzuwählt,
  - d) dem Bischof für den Sprengel Hamburg, der mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt.

Vertreter der Kirchenleitung und des Nordelbischen Kirchenamtes können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen 1. Vorsitzenden und einen 2. Vorsitzenden auf die Dauer von 3 Jahren; Wiederwahl ist zulässig.

Die beiden Vorsitzenden bilden zusammen mit dem Geschäftsführer den geschäftsführenden Ausschuß des Vorstandes. Der geschäftsführende Ausschuß trifft mit dem Bischof für den Sprengel Hamburg zu regelmäßigen Dienstbesprechungen zusammen und unter-

stützt ihn bei der Koordination aller kirchlichen Aktivitäten in Hamburg.

### 3. Bildung einer Geschäftsstelle

- a) Es wird eine Geschäftsstelle der Kirchenkreiskonferenz mit Sitz in Hamburg gebildet.
- b) Die Geschäftsstelle wird von einem hauptamtlichen Mitarbeiter als Geschäftsführer geleitet, der vom Vorstand der Kirchenkreiskonferenz im Einvernehmen mit dem Bischof für den Sprengel Hamburg und der Kirchenleitung berufen wird. Der Geschäftsführer wird von der NEK oder einem Kirchenkreis für seinen Dienst freigestellt oder abgeordnet.
- c) Weitere Mitarbeiter der Geschäftsstelle können aus den Verwaltungen der Kirchenkreise vom Vorstand der Kirchenkreiskonferenz bestellt werden, wenn der zuständige Kirchenkreisvorstand zustimmt.
- d) Die personellen und sachlichen Kosten des Geschäftsführers und der Geschäftsstelle sind über den Haushaltsplan der Kirchenkreiskonferenz zu finanzieren.

### 4. Aufgaben des Geschäftsführers

- a) Er führt die Geschäfte für den Vorstand nach dessen Anweisungen entsprechend den Bestimmungen der Vereinbarung,
- b) er vertritt gemeinsame Anliegen der in der Kirchenkreiskonferenz vertretenen Kirchenkreise im Auftrage des Vorstandes,
- c) er hält Verbindung zur NEK und den im Bereich der Kirchenkreiskonferenz tätigen Diensten und Werken der NEK,
- d) er unterrichtet sich über alle Entwicklungen, Vorhaben und Maßnahmen im Hamburger Raum bei den zuständigen Stellen der NEK, den Diensten und Werken, den in der Kirchenkreiskonferenz vertretenen Kirchenkreisen und trägt diese dem Vorstand vor, er unterrichtet seinerseits die zuständigen Stellen der NEK, die Dienste und Werke und die in der Kirchenkreiskonferenz vertretenen Kirchenkreise über die Vorstellungen und Pläne des Vorstandes, um ein aufeinander abgestimmtes Handeln der Beteiligten zu erreichen.

## III.

### Finanzwesen

1. Von den den Kirchenkreisen im Sprengel Hamburg insgesamt zustehenden Schlüsselzuweisungen wird ein Betrag vorweg abgezogen, der für die Erfüllung der Aufgaben der Kirchenkreiskonferenz notwendig ist und unmittelbar in deren Haushalt fließt (Vorwegabzug). Darüber hinaus erhält die Kirchenkreiskonferenz für die Mitfinanzierung des Diakonischen Werkes/Hilfswerkes Hamburg von der NEK unmittelbar eine Einzelbedarfszuweisung.
2. Aus dem Haushalt der Kirchenkreiskonferenz werden finanziert:
  - a) die anteiligen Kosten für die Geschäftsführung der Kirchenkreiskonferenz;
  - b) gesamtstädtische Veranstaltungen der Kirchenkreiskonferenz;
  - c) Zuweisungen an kirchliche Dienste und Werke, soweit sie gesamtstädtische Aufgaben wahrnehmen und nicht unter d) fallen;
  - d) Zuweisungen an einzelne Kirchenkreise oder an

den Kirchenkreisverband zur Wahrnehmung bestimmter gesamtstädtischer Aufgaben.

3. Für die in Ziffer 2, Buchstaben b) und c) genannten Aufgabenbereiche kann die Kirchenkreisconferenz im Auftrage ihrer Mitglieder über die unter Ziffer 1 genannte Einzelbedarfszuweisung hinaus weitere Einzelbedarfszuweisungen nach dem Finanzgesetz beantragen.
4. Der Haushaltsplan der Kirchenkreisconferenz wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Vollversammlung beschlossen.  
Ist das durch den Vorabzug lt. Ziffer 1 zu finanzierende Volumen des Haushaltsplans um mehr als 5% höher als das entsprechende Volumen des Haushaltsplans für das laufende Jahr, so kann die Vollversammlung den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wirksam nicht beschließen, wenn mindestens zwei Kirchenkreisvorstände widersprochen haben oder innerhalb von drei Wochen widersprechen.
5. Die Jahresabrechnung wird von der Vollversammlung abgenommen. Über die Verwendung eventueller Überschüsse hat die Vollversammlung Beschluß zu fassen.

#### IV.

##### Gesamtstädtische Aufgabenbereiche und ihre Träger

Zu den gesamtstädtischen Aufgabenbereichen der Kirchenkreisconferenz gehören unbeschadet der Trägerschaft und der Finanzierung insbesondere

1. Jugendarbeit,
2. Kinderarbeit, Kindergottesdienstarbeit,
3. Konfirmandenarbeit,
4. Angelegenheiten des Schulwesens und des Religionsunterrichts,
5. Erwachsenenbildungsarbeit,
6. Frauenarbeit,
7. Familienbildungsstätten,
8. Diakonie, vor allem Evangelisches Hilfswerk Hamburg,
9. besondere Seelsorgedienste,
10. Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich »Blickpunkt Kirche«,
11. Kirchenmusik, Posaunenarbeit,
12. überregionale Tagungsarbeit,
13. Bahnhofsmision,
14. Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Hamburg,
15. Mission, Weltdienst und Entwicklungshilfe,
16. Kirche in der Arbeitswelt,
17. Volksmission, Haushalterschaft, Freizeit und Erholung,
18. Studienarbeit.

#### V.

##### Inkrafttreten und Kündigung der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche am 1. März 1985 in Kraft.
2. Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr bis zum Ende eines Wirtschaftsjahres gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 1994. Die ge-

samtstädtische Arbeit wird unter den übrigen Kirchenkreisen fortgesetzt. Die Hamburger Kirchenkreisconferenz sorgt für die Übernahme der von dem ausgeschiedenen Kirchenkreis wahrgenommenen gesamtstädtischen Arbeit auf einen oder mehrere der anderen Kirchenkreise. Der Finanzierungsanteil für diese gesamtstädtische Arbeit steht dem ausgeschiedenen Kirchenkreis nicht mehr zu.

#### Nr. 50 Rechtsverordnung über Aufteilung und Verwendung der Kirchenlohnsteuer der Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche.

Vom 14. Januar 1986. (GVOBl. S. 17)

Die Kirchenleitung hat nach § 39 Abs. 2 Kirchensteuerordnung folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### § 1

(1) Die von den Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche oder der Militärkirchengemeinden entrichtete Kirchenlohnsteuer wird nach § 24 Abs. 2 Buchst. d) der Kirchensteuerordnung an das Kirchenamt der EKD abgeführt. Bei der Verwendung der Kirchenlohnsteuer ist § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. März 1957 (KGVOBl. 1957, S. 13; S. 97) zu beachten.

(2) Als entrichtete Kirchenlohnsteuer im Sinne von Abs. 1 gilt derjenige Betrag, den das Wehrbereichsgebührenamt I in Kiel als Betriebsstätte im Sinne des Lohnsteuerrechts von den Soldaten der Bundeswehr einbehalten und abgeführt hat. Die im Wege des Lohnsteuerjahresausgleichs oder der Veranlagung nach § 46 EStG durch die Finanzämter zurückerstatteten Kirchensteuern bleiben außer Ansatz und gehen zu Lasten des innerhalb der Nordelbischen Kirche zu verteilenden Kirchensteueraufkommens. Die von den Versorgungszahlungen, aus Übergangsgeldern oder Abfindungen einbehaltenen und abgeführten Kirchensteuern gelten nicht als Kirchenlohnsteuern im Sinne von Abs. 1.

(3) Das Kirchenamt der EKD stellt aus dem Gesamtaufkommen der Kirchenlohnsteuern der personalen Seelsorgebereiche oder der Militärkirchengemeinden aller Gliedkirchen der EKD zwei Drittel dem Sonderhaushalt Evangelische Militärseelsorge zur Verfügung; das verbleibende Drittel wird auf die Gliedkirchen in der Weise verteilt, daß für jeden hauptamtlichen Militargeistlichen ein Betrag von 2.500,- DM zu Grunde gelegt wird und der Restbetrag anteilmäßig entsprechend der Belegstärke der Soldaten der Standorte verteilt wird.

#### § 2

(1) Der an die Nordelbische Kirche zurückfließende Ein-Drittel-Anteil wird zur Erfüllung der Aufgaben der Militärseelsorge durch die Kirchenkreise und Kirchengemeinden verwandt.

(2) Die Unterteilung an die Kirchenkreise erfolgt nach Maßgabe eines Verteilungsschlüssels, der vom Evangelischen Wehrbereichsdekan I aufgrund der Belegungsstärke mit Soldaten für den Gesamtbereich der Nordelbischen Kirche ermittelt wird; bei Veränderungen in der Belegungsstärke ist der Verteilungsschlüssel entsprechend anzupassen.

(3) Die Verwendung der Kirchenlohnsteuern wird durch das Rechnungsprüfungsamt überprüft. Das Nordel-

bische Kirchenamt kann über die Verwendung der Kirchenlohnsteuern einen Bericht anfordern.

### § 3

Soweit personale Seelsorgebereiche noch nicht gebildet sind, gilt § 2 entsprechend.

### § 4

(1) Die zum Ausgleich des Sonderhaushalts Evangelische Militärseelsorge nicht benötigten Kirchensteuern fließen anteilmäßig an die Gliedkirchen der EKD zurück.

(2) Aus diesen Kirchenlohnsteuern sind durch das Nordelbische Kirchenamt vorweg für zentrale Aufgaben der Militärseelsorge im Wehrbereich I, insbesondere für Aufgaben, die bisher aus dem Sonderhaushalt Evangelische Militärseelsorge finanziert wurden, die Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Hauptausschuß ist zu informieren. Der verbleibende Teil wird dem Kirchensteueraufkommen der Nordelbischen Kirche zugeführt und entsprechend dem Haushaltsbeschluß der Synode zur Verteilung gebracht.

(3) Die in den Rechnungsjahren 1984 und 1985 zurückgeflommenen Kirchenlohnsteuermittel des Sonderhaushalts

sind im Rechnungsjahr 1985 außerplanmäßig der Ausgleichs- und Erneuerungsrücklage der Nordelbischen Kirche zuzuführen.

### § 5

Dem Nordelbischen Kirchenamt obliegt die treuhänderische Verwaltung der Kirchenlohnsteuer entsprechend dieser Rechtsverordnung.

### § 6

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Verwendung der Kirchensteuer der Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche und der Militärkirchengemeinden vom 5. Juni 1959 (KGVBl. 1959, S. 71) außer Kraft.

K i e l, den 21. Januar 1986

### Die Kirchenleitung

D. Stoll

Bischof

## Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

### Nr. 51 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung.

Vom 28. November 1985. (GVBl. XXI. Bd. S. 47)

### § 1

Die Kirchenordnung wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 7 Satz 3 wird das Wort »Grenzveränderungen« ersetzt durch das Wort »Veränderungen«.

2. In Artikel 11 erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung:

»Diese Tatsache wird im Gemeindegemeinderat bekanntgegeben. Die Gemeinde wird zur Fürbitte im Gottesdienst für die Erhaltung der Einheit der Gemeinde und für alle, die sich von ihr getrennt haben, aufgerufen.«

2. a) In Artikel 13 wird das Wort »Zucht« ersetzt durch das Wort »Lebensführung«.

3. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält nachstehende Fassung:

»(1) Mitglieder des Gemeindegemeinderates sind:

1. die Pfarrer und Pfarrdiakone der Gemeinde sowie deren Vertreter,
2. die Kirchenältesten.

Sind Ehegatten Pfarrer oder Pfarrdiakone der Gemeinde, so bestimmt der Kreiskirchenrat auf Vorschlag des Gemeindegemeinderates und nach Anhörung der Ehegatten, welcher der Ehegatten Mitglied des Gemeindegemeinderates ist. Für den anderen Ehegatten findet Absatz 4 die entsprechende Anwendung.«

b) Die bisherigen Absätze 2–5 werden gestrichen.

c) Absatz 6 wird Absatz 2.

d) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

»Mitarbeiter können mit beratender Stimme zu einzelnen Sitzungen hinzugezogen werden.«

e) Absatz 7 wird Absatz 4.

4. Artikel 21 wird Artikel 20. Das Wort »Wahl« wird ersetzt durch das Wort »Bildung«.

An die Stelle des Wortes »trifft« tritt das Wort »treffen«.

5. Artikel 20 wird Artikel 21.

6. Artikel 22 wird gestrichen.

7. Artikel 24 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 treten an Stelle der Worte »die Erhaltung von kirchlicher Zucht und Sitte in der Gemeinde« die Worte »die Förderung christlicher Lebensführung und Erziehung, die Erhaltung kirchlicher Sitte in der Gemeinde«.

b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

»durch eigenes Handeln, insbesondere auch durch Besuche in der Gemeinde, sich von dem Stand des Gemeindelebens zu überzeugen und erforderliche Maßnahmen im Gemeindegemeinderat vorzuschlagen.«

c) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

»4. die Sorge dafür, daß der Sonntag in der Gemeinde durch Besuche der Gottesdienste geheiligt wird, und daß alle nicht notwendigen Arbeiten und Veranstaltungen unterbleiben, die der Heiligung des Sonntags und der Würde

- einer christlichen Gemeinde nicht entsprechen.«
8. Artikel 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Nr. 1 erhält folgende Fassung:
    - die Mitverantwortung dafür, daß die Gemeinde sich möglichst oft unter Gottes Wort sammelt, die Sorge für die Heiligung der Sonn- und Feiertage, besonders durch die Feier des Gottesdienstes, und die Festlegung der Zeiten der Gottesdienste,«
  - Nr. 2 erhält nachstehende Fassung:
    - die Unterstützung des Pfarrers in der Wahrnehmung der seelsorgerlichen Aufgaben in der Gemeinde,«
  - Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.
  - Nr. 4 erhält nachstehenden Wortlaut:
    - die Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben in der Gemeinde,«
  - Die bisherigen Nummern 3 bis 11 werden Nummern 5 bis 13.
9. Artikel 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- In Nr. 3 wird die Zahl 30 000 durch die Zahl 50 000 ersetzt.
  - Nr. 5 erhält folgende Fassung:
    - die Berufung und Anstellung von Beamten, Angestellten und Arbeitern der Gemeinde; die Genehmigungsbefugnis des Oberkirchenrats ist auf die rechtliche Überprüfung beschränkt,«
  - Hinter Nr. 7 werden nachstehende Nummern 8 und 9 angefügt:
    - Beschlüsse über die Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht oder die Erledigung eines Rechtsstreits durch Vergleich, soweit nicht für den Rechtsstreit die gesetzliche Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben ist,«
    - die Errichtung oder Veränderung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (z.B. Friedhöfe, Kindergärten, Krankenhäuser, Altenheime)«.
10. Artikel 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- Beschließt der Gemeindekirchenrat, daß in einer Gottesdienststätte nicht an jedem Sonn- und Feiertag Gottesdienst gehalten werden soll, bedarf der Beschluß der Genehmigung des Oberkirchenrats. Trägt der Oberkirchenrat dagegen Bedenken, so gibt er vor seiner Entscheidung dem Gemeindekirchenrat Gelegenheit, den Beschluß mündlich zu begründen.«
10. a) Artikel 27 Absatz 3 wird Absatz 4.  
Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
- Eine ordnungsgemäß beantragte Genehmigung gilt als erteilt, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags beim Oberkirchenrat, im Falle des Absatzes 1 Nr. 5 innerhalb eines Monats, kein Bescheid ergangen ist.«
11. Artikel 34 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- Hierbei können ihn Katecheten und zur Wortverkündigung ordnungsgemäß berufene Gemeindeglieder unterstützen.«
12. Artikel 56 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- Für die gewählten Mitglieder der Kreissynode sind Ersatzmitglieder zu bestimmen, die im Falle zeitlicher oder dauernder Verhinderung der Mitglieder in der vom Gemeindekirchenrat bestimmten Reihenfolge eintreten. Stehen keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung, ist eine Neuwahl durchzuführen. Bei den vom Kreiskirchenrat berufenen Mitgliedern ist sinngemäß zu verfahren.«
13. Artikel 68 erhält folgende Fassung:
- Beschlüsse der Kreissynode über Gegenstände des Art. 27 Abs. 1 bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrates.
  - Der Oberkirchenrat kann Beschlüsse, die nicht der Genehmigung unterliegen, beanstanden. Dadurch wird die Ausführung der Beschlüsse bis zur nächsten Kreissynode gehemmt. Wenn diese in gleicher Weise beschließt und der Oberkirchenrat auf seiner Beanstandung besteht, entscheidet die Synode.«
14. Artikel 72 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- In Nr. 4 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
  - Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.
  - Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
    - Auf Beschlüsse des Kreiskirchenrats findet Artikel 68 Abs. 1 sinngemäß Anwendung.«
15. In Artikel 89 wird der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- soweit diese nicht kirchlichen Zusammenschlüssen übertragen ist.«
16. In Artikel 100 Absatz 2 wird das Wort »ältesten« jeweils durch das Wort »dienstältesten« ersetzt.
17. In Artikel 104 Absatz 1 wird Nr. 8 gestrichen; die Nummern 9 bis 19 werden Nummern 8 bis 18.
18. In Artikel 118 Satz 1 werden die Worte »allgemeine Verwaltungsanordnungen« ersetzt durch das Wort »Rechtsverordnungen«.
19. In Artikel 128 wird Satz 2 gestrichen.
20. In Artikel 137 wird das Wort »Ehrenämter« ersetzt durch das Wort »Ämter«.

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Oldenburg, den 28. November 1985

**Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

D. H a r m s  
Bischof

# D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene

## Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

### Nr. 52 Ordnung über die Zweite Theologische Prüfung (Dienstleistungsprüfung) in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

Vom 8. November 1985. (ABl. S. A 85)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 IV Nr. 1 der Kirchenverfassung sowie § 8 Absatz 1 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. September 1982 (Amtsblatt 1984 Seite A 13) hat das Landeskirchenamt für die Zweite Theologische Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens folgende Ordnung beschlossen:

#### § 1

##### Prüfungsziel

Die Prüfung, mit der der Vorbereitungsdienst abgeschlossen wird, dient dem Nachweis, daß der Kandidat die für den Dienst als Pfarrer der Landeskirche erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Insbesondere ist in der Prüfung festzustellen, ob eine ausreichende Befähigung für Gottesdienste und kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gegeben ist, anwendungsbereite Kenntnisse der Bibel, der theologischen Lehre, der Kirchengeschichte sowie im Kirchenrecht und in der kirchlichen Verwaltung vorliegen und das geistliche, seelsorgerliche und theologische Urteilsvermögen die Ausübung des Dienstes als Pfarrer rechtfertigt.

#### § 2

##### Prüfungskommission

(1) Die Prüfung wird vor der vom Landeskirchenamt ernannten Prüfungskommission abgelegt.

(2) Der Prüfungskommission gehören an:

- a) der Landesbischof bzw. sein nach der Kirchenverfassung bestellter ständiger Stellvertreter als Vorsitzender,
- b) die theologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes sowie die ihnen gleichgestellten theologischen Oberkirchenräte,
- c) nichttheologische Mitglieder des Landeskirchenamtes sowie ihnen gleichgestellte Oberkirchenräte zur Prüfung des Grundwissens im Kirchenrecht und in der kirchlichen Verwaltung; sie werden im Verhinderungsfall durch nichttheologische Mitarbeiter des Landeskirchenamtes vertreten, die dieses bestimmt,
- d) Theologen, die vom Landeskirchenamt jeweils für fünf Jahre ernannt werden; Wiederernennung ist zulässig.

(3) Mit der Abnahme der Katechese (vgl. § 5) kann der Vorsitzende der Prüfungskommission auch einen Bezirkskatecheten, mit der Abnahme des Predigtgottesdienstes (vgl. § 6) auch einen Superintendenten oder einen anderen Pfarrer der Landeskirche beauftragen.

(4) Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(5) Zur Gültigkeit von Beschlüssen der Prüfungskommission bedarf es einer Mehrheit von über 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmenmehrheit). Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende die Entscheidstimme.

(6) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich.

#### § 3

##### Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist vom Kandidaten schriftlich beim Landeskirchenamt zu beantragen. Der Antrag für die Prüfung im ersten Halbjahr muß bis zum 31. Januar, der Antrag für die Prüfung im zweiten Halbjahr bis zum 31. August des betreffenden Jahres eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge können berücksichtigt werden, wenn die vorgebrachten Gründe dies rechtfertigen.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Landeskirchenamt aufgrund der Ergebnisse des vollständig durchlaufenen Vorbereitungsdienstes. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann binnen 14 Tagen nach Zugang Einspruch bei der Kirchenleitung eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.

(3) Der Kandidat erhält über die Zulassung zur Prüfung einen schriftlichen Bescheid und die Einladung zu den Prüfungsterminen.

#### § 4

##### Bestandteile der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einer Katechese, einem Gottesdienst mit Predigt, einer Großen und einer Kleinen Klausurarbeit, einem Kolloquium und einer mündlichen Prüfung über Grundkenntnisse im Kirchenrecht und in der kirchlichen Verwaltung.

#### § 5

##### Katechese

(1) Die zur Prüfung gehörende Katechese wird in der Regel während des Katechetikums in einer Christenlehre- oder Konfirmandengruppe gehalten, die der katechetische Mentor vorschlägt. Die Aufgabe ist aus dem in dieser Gruppe zu behandelnden Lehrstoff auszuwählen. Sie wird vom katechetischen Mentor im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt gestellt.

(2) Die Katechese ist von dem Kandidaten nach den Angaben des Landeskirchenamtes schriftlich auszuarbeiten. Dafür stehen ihm 14 Tage zur Verfügung. Die Aus-

arbeitung muß sich drei Tage vor dem Abnahmetermin in den Händen des mit der Abnahme Beauftragten befinden.

(3) Die schriftliche Ausarbeitung ist nach gehaltener Katechese zusammen mit einer ausführlichen Beurteilung durch den mit der Abnahme Beauftragten dem Landeskirchenamt umgehend zuzuleiten.

(4) Beurteilt werden Inhalt und Aufbau der Katechese, ihr praktischer Vollzug in der Gruppe und die Gesprächsfähigkeit des Kandidaten.

#### § 6

##### Gottesdienst mit Predigt

(1) Der im Rahmen der Prüfung zu haltende Gottesdienst mit Predigt soll am Dienstag des Kandidaten stattfinden.

(2) Der Predigttext wird von der Prüfungskommission bestimmt. Für die schriftliche Ausarbeitung der Predigt stehen dem Kandidaten zehn Tage zur Verfügung.

(3) Die Predigt ist wörtlich auszuarbeiten und der Niederschrift entsprechend, aber möglichst unabhängig vom Konzept, zu halten.

(4) Der Kandidat hat die Niederschrift der Predigt mit Angabe der benutzten Literatur und der für den Gottesdienst ausgewählten Lieder dem mit der Abnahme Beauftragten mindestens drei Tage vor dem Gottesdienst zuzuleiten.

(5) Beurteilt werden der Vollzug des Gottesdienstes und die Predigt unter exegetischem, dogmatischem und praktisch-theologischem Aspekt.

#### § 7

##### Große und Kleine Klausurarbeit

(1) In der Großen Klausurarbeit, für die bis zu acht Stunden zur Verfügung stehen, ist ein von der Prüfungskommission vorgegebenes theologisches Thema zu behandeln. Es werden zwei Themen zur Auswahl gestellt. Der Kandidat hat nachzuweisen, daß er in der Lage ist, ein theologisches Thema allgemeiner Art sachlich und formal in einer begrenzten Zeit angemessen zu bearbeiten.

(2) Für die Kleine Klausurarbeit stehen drei Stunden zur Verfügung. In der ersten Stunde ist die Übersetzung eines vorgegebenen Bibeltextes mit Hilfe eines Wörterbuches anzufertigen und abzugeben. Die verbleibenden zwei Stunden dienen einer homiletischen Ausarbeitung (Exegese, Bibelarbeit, Andacht u. a.).

(3) Für die beiden Klausurarbeiten stehen folgende Hilfsmittel zur Verfügung: Altes und Neues Testament im Urtext, entsprechende Wörterbücher, eine Deutsche Bibelübersetzung (bei der Kleinen Klausurarbeit jedoch erst nach Abgabe der Übersetzung), die lutherischen Bekenntnisschriften und das Evangelische Kirchengesangbuch. Andere Hilfsmittel sind nicht gestattet.

#### § 8

##### Kolloquium

In dem vor Mitgliedern der Prüfungskommission stattfindenden Kolloquium über ein theologisch-kirchliches Thema hat der Kandidat nachzuweisen, daß er fähig ist, ein theologisches Gespräch sachkundig zu führen, in der Ausbildung erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten angesichts praktischer Fragestellungen anzuwenden und die biblische Botschaft zu erschließen und persönlich zu verantworten. Besonderer Wert wird auf die Kenntnis der Bibel und der lutherischen Bekenntnisschriften sowie das Erkennen theologischer Zusammenhänge gelegt. Inner-

halb das Kolloquiums ist auch je ein Text aus dem Alten und dem Neuen Testament zu lesen und zu übersetzen.

#### § 9

##### Mündliche Prüfung über Grundkenntnisse im Kirchenrecht und in der kirchlichen Verwaltung

Die von Mitgliedern der Prüfungskommission durchzuführende mündliche Prüfung über Grundkenntnisse im Kirchenrecht und in der kirchlichen Verwaltung dient der Feststellung, ob der Kandidat die für den Dienst eines Pfarrers wichtigsten kirchlichen und staatlichen Rechtsvorschriften kennt und sie praktisch anzuwenden weiß, den organisatorischen Aufbau der Landeskirche überblickt und über die notwendigen Kenntnisse in der kirchlichen Verwaltung verfügt.

#### § 10

##### Beurteilungsverfahren

(1) Die in den einzelnen Prüfungseinheiten gezeigten Leistungen werden nach folgender Zensurskala bewertet:

1 = sehr gut

2 = gut

3 = befriedigend

4 = genügend

5 = ungenügend

(2) Die schriftliche Ausarbeitung der Katechese, die Niederschrift der Predigt sowie die Große und die Kleine Klausurarbeit werden von jeweils zwei Mitgliedern der Prüfungskommission beurteilt und zensiert. Die Beurteilungen über den praktischen Vollzug der Katechese (vgl. § 5 Absatz 4) und des Gottesdienstes mit Predigt (vgl. § 6 Absatz 5) sind bei der Festsetzung der Zensur angemessen zu berücksichtigen.

(3) Gelangen die beiden Mitglieder der Prüfungskommission bei der Beurteilung und Zensierung der schriftlichen Prüfungsarbeiten zu keiner einheitlichen Auffassung, so ist ein drittes Mitglied als Gutachter hinzuzuziehen. Kann auch dann keine mehrheitliche Beurteilung erreicht werden, so entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(4) Bei der Beurteilung der Leistungen in den mündlichen Prüfungseinheiten (vgl. §§ 8 und 9) hat das als Protokollant eingesetzte Mitglied der Prüfungskommission das Vorschlagsrecht für die Zensur.

(5) Die Prüfungskommission stellt für jeden Kandidaten das Ergebnis der Prüfung fest (vgl. § 11) und veranlaßt die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse, die durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission und das Landeskirchenamt zu unterzeichnen und zu siegeln sind.

(6) Die Prüfungskommission entscheidet, wer die Prüfung infolge unzureichender Leistungen oder wegen festgestellter Ordnungsverstöße nicht bestanden hat und bestimmt das weitere Verfahren.

(7) Über die gesamte Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Einzelzensuren aller geprüften Kandidaten sowie alle sonstigen Entscheidungen der Prüfungskommission festzuhalten sind.

#### § 11

##### Ergebnis der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn keine der in den einzelnen Prüfungseinheiten erzielten Leistungen mit der Note 5 = ungenügend bewertet worden ist. Wurde die

Katechese oder die Predigt nur mit der Note 4 = genügend bewertet, so hat die Prüfungskommission einen Auftrag zur Förderung des Kandidaten zu erteilen.

(2) Der Kandidat, der die Prüfung nicht bestanden hat, ist berechtigt, sie zu wiederholen. Die Prüfungskommission entscheidet, auf welche Prüfungseinheiten sich die Wiederholungsprüfung erstreckt. Dem Kandidaten ist diese Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

(3) Hat ein Kandidat auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann er frühestens nach zwei Jahren, spätestens nach fünf Jahren zu einer nochmaligen Wiederholungsprüfung zugelassen werden, wenn er die von der Prüfungskommission festgelegten Qualifizierungsmaßnahmen erfolgreich abgeschlossen hat. Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt auf Antrag der Prüfungskommission. Wurde auch die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kommt eine nochmalige Prüfungszulassung nicht in Betracht.

#### § 12

##### Unterbrechung der Prüfung

Konnte ein Kandidat infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit an einer oder mehreren Prüfungseinheiten nicht teilnehmen, so steht ihm das Recht zu, die ausgefallenen Prüfungseinheiten nachzuholen bzw. die Prüfung fortzusetzen. Die jeweils erforderlichen Entscheidungen trifft die Prüfungskommission.

#### § 13

##### Ordnungsverstöße

Über die Folgen von Täuschungsversuchen oder einer

Benutzung unerlaubter Hilfsmittel entscheidet die Prüfungskommission. Sie kann in diesen Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklären, woran sich die in § 11 Absatz 2 genannten Folgen knüpfen.

#### § 14

##### Einspruchsrecht

Gegen das von der Prüfungskommission geübte Verfahren kann innerhalb von 14 Tagen nach Abschluß der Prüfung schriftlich und unter Angabe der Gründe Einspruch beim Landeskirchenamt eingelegt werden. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß die Prüfungskommission Rechtsvorschriften verletzt oder ihr pflichtgemäßes Ermessen mißbraucht hat. Gibt das Landeskirchenamt dem Einspruch nicht statt, so ist dieser der Kirchenleitung vorzulegen, die endgültig entscheidet.

#### § 15

##### Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der landeskirchlichen Zweiten Theologischen Prüfung (Wahlfähigkeitsprüfung) vom 26. Oktober 1954 (Amtsblatt Seite A 81) außer Kraft.

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens**

Dr. h. c. D o m s c h

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

### Mitteilungen

#### Evangelische Kirche in Deutschland

##### – Kirchenamt – Auslandsdienst

Die Evang. Gemeinde deutscher Sprache in der Türkei mit Sitz in Istanbul sucht für zunächst sechs Jahre zum 1. Juli 1987 **einen neuen Pfarrer**.

- Das Leben in einer Minoritäten-Ökumene in islamischer Umgebung
- eine ausgedehnte Reisetätigkeit
- eine ziemliche Fluktuation der Mitglieder

- die Arbeit mit Frauen, die mit Türken verheiratet sind
- die Notwendigkeit zur Improvisation und die Auseinandersetzung mit (z.T. technischen) Unzulänglichkeiten

bezeichnen einige besondere Prägungen unserer Gemeinde.

Die Bewerbungsfrist läuft am 20. April 1986 ab.

Genauere Auskünfte – mündlich und schriftlich – erteilt das Kirchenamt der EKD, Hauptabt. III: Ökumene und Auslandsarbeit (Kirchl. Außenamt), Friedrichstr. 2-6, 6000 Frankfurt/M. 17, Tel.: (0 69) 71 59-2 11/2 26.

**Auslandsdienst**

Für die Theologische Fakultät der Evangelischen Kirche Lutherischen Bekenntnisses in Brasilien wird möglichst zum 1. Juli 1986 ein promovierter

**Dozent für systematische Theologie**

gesucht. Der Bewerber sollte sich zutrauen, die portugiesische Sprache in einem Intensivkurs in Brasilien gründlich zu erlernen. Interessenten erhalten nähere Informationen vom Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung Ökumene und Auslandsdienst (Kirchliches Außenamt), Postfach 17 02 54, 6000 Frankfurt 17, Telefon (069) 71 59/277 oder 280 oder 285.

**Auslandsdienst**

Die Evangelisch-Lutherische Versöhnungsgemeinde in **Santiago/Chile**

sucht zum 1. Januar 1987 einen Pfarrer/Pfarrerin.

Die kleine, im Aufbau befindliche Gemeinde gehört zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Chile, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland vertraglich verbunden und Mitgliedskirche des LWB und des ÖRK ist.

Für die umfangreiche und vielseitige Arbeit wird ein leistungsfähiger Pfarrer mit Gemeindeerfahrung gesucht. Die Arbeitsschwerpunkte – Gottesdienst, Diakonie, Gemeindeaufbau, Ökumene, Seelsorge – in der Hauptstadt eines lateinamerikanischen Landes erfordern Engagement, Bereitschaft zur Begegnung mit den Menschen und den Problemen des Landes und ökumenische Aufgeschlossenheit. Ein Intensivkurs in der spanischen Sprache ist vor Dienstbeginn vorgesehen.

Interessenten erhalten weitere Informationen und Bewerbungsunterlagen beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung Ökumene und Auslandsarbeit (Kirchliches Außenamt), Postfach 17 02 54, 6000 Frankfurt am Main 17, Telefon (069) 71 59 / 2 81 oder 2 85 oder 2 77.

Bewerbungsfrist: 31. März 1986

**INHALT**

(Die mit einem \* versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

**A. Evangelische Kirche in Deutschland**

**B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland**

**C. Aus den Gliedkirchen**

**Evangelische-lutherische Landeskirche in Braunschweig**

- Nr. 44 Kirchenverordnung über die Erprobung neuer Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Anteile der Propsteien, Kirchenverbände und Kirchengemeinden bei der Verteilung der Kirchensteuer. Vom 3. Dezember 1985. (LKABl. S. 146) . . . . . 97
- Nr. 45 Bekanntmachung der Neufassung der Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (KGO) vom 7. Mai 1984 (LKABl. S. 27/ABl. EKD S. 390); hier: Berichtigung von § 14 Absatz 3. Vom 4. Dezember 1985. (LKABl. S. 157) . . . . . 100

**Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers**

- Nr. 46 Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode. Vom 29. November 1985. (KABl. 86 S. 1) . . . . . 100

**Evangelische Kirche in Hessen und Nassau**

- Nr. 47 Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenmusikgesetz). Vom 5. Dezember 1985. (ABl. 86 S. 4) . . . . . 101

**Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck**

- Nr. 48 Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne 1986 der Kirchengemeinden, Gesamt- und Zweckverbände. Vom 13. Januar 1986. (KABl. S. 13) . . . . . 104

**Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche**

- Nr. 49 Neufassung der Vereinbarung über die Hamburger Kirchenkreis Konferenz. Vom 18. Dezember 1985. (GVOBl. 86 S. 10) . . . 107
- Nr. 50 Rechtsverordnung über Aufteilung und Verwendung der Kirchenlohnsteuer der Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche. Vom 14. Januar 1986. (GVOBl. S. 17) . . . . . 109

**H 1204 BX**

**Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 210220  
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21**

**Evangelisch-Lutherische Kirche  
in Oldenburg**

- Nr. 51 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung. Vom 28. November 1985. (GVBl. XXI. Bd. S. 47) ..... 110

**D. Mitteilungen aus dem Bund  
der Evangelischen Kirchen in der  
Deutschen Demokratischen Republik  
und der Ökumene**

**Evangelisch-Lutherische Landeskirche  
Sachsens**

- Nr. 52 Ordnung über die Zweite Theologische Prüfung (Diensteignungsprüfung) in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Vom 8. November 1985. (ABl. S. A 85) ..... 112

**E. Staatliche Gesetze,  
Anordnungen und Entscheidungen**

- Mitteilungen ..... 114